

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 3/2023

20. Januar 2023

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Stadtkämmerei	2
8/2023 Haushaltssatzung der Stadt Essen für das Haushaltsjahr 2023	2
Untere Jagdbehörde	7
9/2023 Jägerprüfung 2023	7
Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen.....	8
10/2023 Nachrückverfahren im Rat der Stadt Essen.....	8
Sonstige Bekanntmachungen.....	9
Sparkasse Essen.....	9
11/2023 Kraftloserklärungen von Sparurkunden	9
Friedrich Werdier KG.....	10
12/2023 Öffentliche Pfandversteigerung.....	10
SGV - Sauerländischer Gebirgsverein	11
13/2023 Wanderweg Deilbachsteig	11
Öffentliche Zustellungen	12
14/2023 Liste der öffentlichen Zustellungen	12

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtkämmerei

8/2023

Haushaltssatzung der Stadt Essen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 490), hat der Rat der Stadt Essen mit Beschluss vom 30.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 3.615.644.684 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.613.861.935 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 3.483.873.127 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 3.417.036.684 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 196.973.009 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 489.269.783 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 502.499.860 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 277.039.530 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 292.296.774 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 642.497.748 EUR festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.200.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt.

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 255 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 670 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer..... | 480 v.H. |

§ 7 Einsatz von Derivaten

Im Rahmen des aktiven Schuldenmanagements ist der Einsatz von folgenden Derivaten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung zulässig: Zinsswaps, Zinstermingeschäfte, Zinsoptionen und strukturierte Darlehen.

Dabei darf der Anteil aller Zinsoptimierungsgeschäfte 20 % des jeweils aktuellen Schuldenportfolios nicht übersteigen. Bei jedem dieser Geschäfte ist eine maximale Verlustgrenze zu vereinbaren, durch die die zusätzliche Haushaltsbelastung auf 2,5 Mio. EUR und 5 % des Nominalbetrages (es gilt der geringere Betrag) begrenzt wird. Der Einsatz von Zinsoptimierungsprodukten mit einem Vervielfältiger (gehebelte Produkte) ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Derivaten in fremden Währungen ist nicht zugelassen.

§ 8 Bildung von Budgets

Alle Aufwendungen und Erträge eines Teilergebnisplanes einer Organisationseinheit werden zu einem Budget zusammengefasst. Gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ist der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich.

Ausgenommen von der Einbindung in die Budgets sind die Personalaufwendungen, die bilanziellen Abschreibungen und die inneren Verrechnungen. Sofern innerhalb der Budgets Aufwendungen zentral bewirtschaftet werden, haben die Budgetverantwortlichen dieses besonders zu beachten.

§ 9 Flexible Haushaltsführung

Die Instrumente der Budgetierung und flexiblen Haushaltsführung gemäß der §§ 20 und 21 KomHVO NRW werden genutzt. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, die Durchführung der nachgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen.

1. Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit gemäß § 20 KomHVO NRW in Verbindung mit § 21 KomHVO NRW

- a. Innerhalb eines Teilplanes können investive Maßnahmen durch den Stadtkämmerer für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Der Stadtkämmerer entscheidet auf Antrag der Fachbereiche über Budgeterhöhungen im Deckungsverbund bis zu einer Höhe von 500.000 EUR pro investives Projekt.
- b. Investiv geplante Schulbaumaßnahmen, Maßnahmen für das im Festwert geführte Standardmobiliar und für die im Festwert geführten Einrichtungen in Schulen können teilplanübergreifend durch den Stadtkämmerer für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.
Der Stadtkämmerer entscheidet auf Antrag der Fachbereiche über Budgeterhöhungen im Deckungsverbund in unbegrenzter Höhe.

2. Verwendung von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen

Innerhalb eines Budgets können auf Antrag der Fachbereiche vom Stadtkämmerer bei Mehrerträgen/Mehreinzahlungen die Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen erhöht werden.

3. Haushaltsübergreifende Budgetverschiebungen (von konsumtiv zu investiv)

Innerhalb eines Teilplanes können auf Antrag der Fachbereiche konsumtive Aufwandsbudgets nach Genehmigung des Stadtkämmerers als Deckung zur Erhöhung investiver Auszahlungsbudgets verwendet werden. Der Saldo aus Investitionstätigkeit darf hierdurch den Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen gemäß § 2 nicht überschreiten.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Für die unter § 9 Ziffer 1b fallenden investiv geplanten Schulbaumaßnahmen können auf Antrag die im Finanzplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen gegenseitig in Anspruch genommen werden.

§ 10 Aufstellung einer Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag in Höhe von 4 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

2. Als erheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen; wenn sie kumulativ innerhalb eines Teilergebnisplanes die Höhe von 25.000.000 EUR übersteigen. Diese Erheblichkeitsgrenze gilt nicht für Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind.
Für den Fall, dass:
 - im investiven Bereich den Mehrauszahlungen Mehreinzahlungen innerhalb eines Projektes gegenüberstehen
oder
 - im konsumtiven Bereich den Mehraufwendungen Mehrerträge und/oder Minderaufwendungen in Teilergebnisplänen desselben Produktbereiches gegenüberstehen, ist die Regelung aus Satz 1 auf den Saldo der Ein- und Auszahlungen bzw. der Erträge und Aufwendungen anzuwenden.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten außerplanmäßige investive Auszahlungen bis zur Höhe von 25.000.000 EUR. Für den Fall, dass investiven Auszahlungen Einzahlungen gegenüberstehen, ist die Regelung gemäß Satz 1 auf den Saldo aus Ein- und Auszahlungen anzuwenden.

§ 11

Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen kumulativ innerhalb eines Teilergebnisplanes bis einschließlich 1.000.000 EUR, darüber hinaus über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen bis 250.000 EUR pro investive Maßnahme.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Umschichtungen zwischen konsumtiven und investiven Maßnahmen bis zu einer Höhe von 250.000 EUR.
3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschl. 1.000.000 EUR.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für rein organisatorische bzw. technische Budgetumschichtungen, sofern der Rat die Maßnahme bereits beschlossen hat.

§ 12

Stellenplan

1. Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten/Beamtinnen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten/Beamtinnen besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.
2. Sofern im Stellenplan ein
 - a) kw-Vermerk (künftig wegfallend) angebracht ist, gilt die Stelle
 - nach dem Wegfall der Aufgabe oder
 - nach dem Wegfall der für die Stelle gewährten Zuschüsse und/bzw.
 - ab Eintritt der sonstigen Bedingungen, die zur Anbringung des kw-Vermerkes geführt haben
und

- ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden/Umsetzung des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin als eingespart.
- b) ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, gilt ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden/Umsetzung des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin der ausgewiesene ku-Stellenwert.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist der Bezirksregierung Düsseldorf am 01. Dezember 2022 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen ist während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus, Stadtkämmerei, Porscheplatz, 16. Etage, Zimmer 16.41 sowie im Internet unter www.essen.de/Haushaltssatzung2023 ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Essen, 17. Januar 2023

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Untere Jagdbehörde

9/2023

Jägerprüfung 2023

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Essen führt die Jägerprüfung 2023 an folgenden Tagen durch:

Schriftliche Prüfung:

Montag, dem 24.4.2023, 15.00 Uhr, im Congress Center Süd der Messe Essen (Saal Deutschland), Ecke Norbertstr./Lührmannstr.

Schießprüfung:

Dienstag, dem 25.4.2023, ab 9.00 Uhr auf dem Schießstand Isenberg in Hattingen, Isenberger Weg 4

Mündlich-praktische Prüfung:

Montag, dem 15.5.2023,
Mittwoch, dem 17.5.2023,
Freitag, dem 19.5.2023,
Montag, dem 22.5.2023 und ggfs. weiteren Tagen
jeweils ab 8.00 Uhr im Haus des Waldes in der Gruga.

Ein eventueller Nachprüfungstermin findet am 29.8.2023 statt.

Die zur Zeit der Prüfung gültige Coronaschutzverordnung ist zwingend zu beachten.

Erforderliche Corona-Schutzmaßnahmen werden vor der Prüfung mitgeteilt.

Zur Prüfung ist ein amtlicher Ausweis (Personalausweis/Reisepass) mitzubringen.

Auskunft unter jagdbehoerde@gge.essen.de

11.1.2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Eisele

☎ 88-67410

Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

10/2023

Nachrückverfahren im Rat der Stadt Essen

Herr Martin Schlauch, Essen, ist mit Ablauf des 01.01.2023 als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) aus dem Rat der Stadt Essen durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung NRW in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, dass Frau Heike Katharina Maria Brandherm, Essen, in die Vertretung einrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG


- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Essen),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Essen - Wahlleiter -, Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

12. Januar 2023

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Wahlleiter

 88-12 313

Sonstige Bekanntmachungen

Sparkasse Essen

11/2023

Kraftloserklärungen von Sparurkunden

Der Vorstand der Sparkasse Essen hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparurkunden für kraftlos erklärt:

319 122 877 8
331 111 166 4
431 116 322 6

331 105 690 1
416 125 901 7

Essen, den 10.01.2023

Sparkasse Essen
Erlar Tomio

Friedrich Werdier KG

12/2023

Öffentliche Pfandversteigerung

LEIHHAUS FRIEDRICH WERDIER KG, Niederlassung Essen, Hindenburgstr. 21, 45127 Essen,

Pfand-Nr.: **808024 bis 809255**, verpfändet vom **01.05.2022 bis 31.07.2022** und ältere, bisher unverkaufte Pfänder am **01. Februar 2023**, Beginn: 13.00 Uhr, **Kolpinghaus Höntrop**, Wattenscheider Hellweg 76, 44869 **Bochum-Wattenscheid**, Besichtigung 10.30 - 12.30 Uhr.

Bitte beachten Sie die aktuell geltende **Corona-Schutzverordnung** und die Informationen auf unserer Internetseite **www.pfand.de**. Auktionator: **Andreas Rückert**, Hauptstr. 107, 76669 Bad Schönborn, vereidigter und öffentlich bestellter Versteigerer.

SGV - Sauerländischer Gebirgsverein

13/2023

Wanderweg Deilbachsteig

In Abstimmung mit dem Verein „Freunde und Förderer des Deilbachtals e. V.“ soll ein neuer Wanderweg, der Deilbachsteig, in Essen, dem angrenzenden Ennepe-Ruhr-Kreis und dem Kreis Mettmann neu und mit einem Sondermarkierungszeichen gekennzeichnet werden.

Der Rundweg hat eine Gesamtlänge von ca. 30 km.

Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern und deren Verbänden, Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden, Trägern der Naturparke und dem Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben, online unter <https://sgv.de/wege-anlegen.html> den Wegeverlauf einzusehen zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Claudia Martin zur Verfügung: Tel. 02931 - 524845 oder per E-Mail c.martin@sgv.de

Arnsberg, den 16.01.2023

gez. Christian Schmidt

Öffentliche Zustellungen

14/2023

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Albati, Masudi James	Chazal Road 20 41179 Mönchengladbach	Zentrale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 333
Albova, Yana		Jugendamt, ☎ 88-51 273
Alhamam, Abduljawad	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 590
Asanovic, Zorica	Postfach 120131 45311 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 363
Baron Schneider, Denis	Steeler Str. 50 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 112
Goia, Gabriel		Jugendamt, ☎ 88-51 687
Gramma, Joshua	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Hakobyan, Aleksan		Jugendamt, ☎ 88-51 640
Heidinger, Tibor	Borsigstr. 1 45145 Essen	JobCenter Essen Süd II, ☎ 88-56 821
Horoshynskyi, Shtefan	Hövelstr. 83 45326 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 030
Krause, Manolito		Jugendamt, ☎ 88-51 277
Lammers, Pascal Yamur	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Markowski, Patryk Eryk	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Thode, Jonah	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Thomas, Silvio	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Tofote, Dominik Paskal	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Wypych, Igor	Turmstr. 10 45127 Essen	Ordnungsamt, ☎ 88-32 240
Zimmermann, Alexander	Heisinger Str. 449 45259 Essen	Ordnungsamt, ☎ 88-32 240

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.